

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Haßfurt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Stadt ist eine Einzugsermächtigung von einem Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate des Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(2) Besucht das Kind nicht über das ganze Kindergartenjahr die Einrichtung, wird die Gebühr für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für den Besuch des (Regel-)Kindergartens (3-6 Jahre) in der Einrichtung „Zwergenhaus“, Möisingerstraße 4, und der Außenstelle „Anstaltsgäßchen“ wird für jeden angefangenen Monat für das Kind folgende Gebühr erhoben:

a) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden	100,00 €
b) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden	110,00 €
c) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden	120,00 €
d) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden	130,00 €
e) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden	140,00 €
f) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden	150,00 €
g) Buchungszeit > 9 Stunden	160,00 €

(2) Für den Besuch der Kinderkrippe (< 3 Jahre) in der Einrichtung „Zwergenhaus“ und der Kinderkrippe Osterfeld wird für jeden angefangenen Monat für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

a) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden	150,00 €
b) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden	160,00 €
c) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden	170,00 €
d) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden	180,00 €
e) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden	190,00 €
f) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden	200,00 €
g) Buchungszeit > 9 Stunden	210,00 €

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, werden die Gebühren für das zweite Kind für jeden angefangenen Monat um jeweils 10,00 € ermäßigt. Für das 3. Kind aus einer Familie, das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht, werden die Gebühren für jeden angefangenen Monat um weitere 10,00 € ermäßigt.

§ 7 Kostenübernahme

In besonderen Fällen kann beim Jugend- bzw. Sozialamt ein Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren gestellt werden. Anträge auf Übernahme der Gebühren sind im Familienbüro am Landratsamt Haßberge erhältlich.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründung maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. Änderung im Sorgerecht, der zu buchenden Stunden usw.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätte Haßfurt vom 17.08.2017 außer Kraft.

Haßfurt, 4. November 2019
Stadt Haßfurt

Werner
Erster Bürgermeister